

BESCHLUSSVORLAGE V0531/15 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Hochbauamt
	Kostenstelle (UA)	4641
	Amtsleiter/in	Herr Gabriel Nißl
	Telefon	3 05-21 60
	Telefax	3 05-21 66
E-Mail	hochbauamt@ingolstadt.de	
Datum	01.07.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.07.2015	Vorberatung	
Kultur- und Schulausschuss	15.07.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2015	Vorberatung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger
(Referenten: Herr Ring, Herr Engert)

Antrag:

Der Neufassung der Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger wird zugestimmt.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horte, Häuser für Kinder) freier Träger vom 24.07.2003, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010 bedürfen einer Anpassung an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse.

Der starke Geburtenanstieg von Ingolstädter Kindern seit 2013 macht es notwendig, weitere Betreuungsplätze für Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen (2012 wurden rd. 1.180, 2013 etwa 1.320, 2014 über 1.430 Ingolstädter Kinder geboren; aufgrund der vorliegenden Zahlen aus 2015 werden für dieses Jahr weiter steigende Geburtenzahlen erwartet).

Gemeinsam mit den freien Trägern wird die Kommune erneut diese Herausforderung annehmen und den seit August 2013 geltenden Rechtsanspruch für Kinder auf einen Betreuungsplatz in Ingolstadt umsetzen.

Durch die weitere Kooperation mit den freien Trägern soll auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern erfüllt werden und so wird es in Ingolstadt, wie bereits heute, auch zukünftig unterschiedlichste pädagogische Konzepte geben.

Damit weiterhin freie Träger einen Anreiz haben, selbst Kindertagesstätten zu errichten, war es unter anderem notwendig den bisherigen Kostenrichtwert an die aktuelle Preisentwicklung und tatsächlichen Kosten anzupassen.

Als Grundlage dient der Kostenrichtwert für Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Nummer 9 der Anlage 1 der geltenden Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR)).

Die Erfahrungen des Hochbauamtes während der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dieser Kostenrichtwert nicht die tatsächlichen Kosten deckt. Daher ist ein Zuschlag von derzeit 30% auf diesen Kostenrichtwert angezeigt, um eine finanziell attraktive Förderung für freie Träger bieten zu können.

Eine Förderung nach der neuen Richtlinie wird nur gewährt, wenn auch die Stadt Ingolstadt für die Gewährung des Baukostenzuschusses eine Zuwendung aus einem Förderprogramm erhält. In der Regel sind dies Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) oder temporären Förderprogrammen, wie z. B. das Krippenprogramm 2008-2014.

Vergleichsberechnung alte und neue Richtlinie:

Neubau 2-gruppiger Kindergarten mit 50 Plätzen	RiLi alt	RiLi neu 130
Baukosten	1.468.500,00	1.468.500,00
zuwendungsfähige Ausgaben	690.000,00	1.335.000,00
Baukostenzuschuss	536.666,67	1.038.333,33
davon Anteil ROB	161.000,00	311.028,30
davon Anteil Stadt	375.666,67	727.305,03
Anteil Träger an Baukosten	931.833,33	430.166,67

Hinweise zur Berechnung:

Baukosten

Die fiktiven Baukosten wurden wie folgt ermittelt: m^2 Summenraumprogramm * KRW; $267 m^2 * 5.500 \text{ EUR} = 1.468.500 \text{ EUR}$

Förderung FAG für Baukostenzuschuss

Die förderfähigen Baukosten nach FAG wurden wie folgt ermittelt:

m^2 Summenraumprogramm * KRW FAG 2015; $267 m^2 * 3.883 \text{ EUR} = 1.036.761 \text{ EUR}$.

Der Fördersatz für die Stadt Ingolstadt wurde mit dem Erfahrungswert von 30% angesetzt.

Mit der Änderung des Kostenrichtwertes wurde auch gleichzeitig der bisherige Berechnungsmodus Kostenrichtwert je Kindergartenplatz an den Modus der FAG-Förderung, Kostenrichtwert je m^2 Summenraumprogramm, angepasst. Dies dient der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit im Förderverfahren.

Im Gegenzug zu der deutlichen Erhöhung des Baukostenzuschuss wird die bisherige Regelung für Instandsetzungen nach Nr. 3 der bisherigen Richtlinie, nämlich für Maßnahmen die zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln erforderlich sind aufgehoben. Die Finanzierungslast ist auf Grund des erhöhten Baukostenzuschusses deutlich niedriger und somit kann der komplette Bauunterhalt für das Gebäude vom Träger selbst getragen werden.

Die Regelung der Betriebskostenförderung, bisher Nr. 5 der Richtlinie, ist nicht mehr notwendig, da es hierfür inzwischen eine gesetzliche Grundlage (Art. 18 ff Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG)) gibt. Der freiwillige Zuschuss zur Betriebskostenförderung (aktuell 8 %) ist immer durch einen gesonderten Stadtratsbeschluss anzupassen.

Die kurze Befristung der Geltungsdauer ist notwendig, um auf die dynamische Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung zeitnah reagieren zu können.

Die Richtlinie wurde zusammen vom Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Hochbaamt neugefasst. Die Neufassung wurde mit der Kämmerei, dem Rechtsamt, dem Liegenschaftsamt und dem Amt für Gebäudemanagement abgestimmt.